



Quartierverein Oerlikon

www.qv-oerlikon.ch

Statuten



1. April 2022

Allgemeines

1. Unter dem Namen „Quartierverein Oerlikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Der Quartierverein Oerlikon ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Institution zum Zweck der Förderung von Lebensqualität im Quartier. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - Wahrung der Quartierinteressen
 - Lobbying für das Quartier
 - Mitgestaltung der Quartierentwicklung
 - Unterstützung bzw. Durchführung von Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung
 - Vernetzung der Quartierorganisationen
 - Ansprechstelle in Quartierfragen für die städtischen Behörden
 - Vertretung der Quartierinteressen gegenüber Behörden und Privaten
 - Einsatz für den Zusammenhalt und die Integration der Einwohnerinnen und Einwohner.

Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Quartiervereins Oerlikon sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt, sobald sein Beitritt vom Vorstand schriftlich bestätigt ist. Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwider handeln, können von der Mitglieder-versammlung ausgeschlossen werden.
4. Es bestehen folgende Mitgliedkategorien:
 - Einzelmitglieder
 - Kollektivmitglieder (Firmen, Vereine etc.)
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnermitglieder (mind. CHF 100/Jahr)
5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen. Bei Beitritt vor dem 31.10. wird der volle Jahresbeitrag geschuldet. Wer den Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
6. Der Austritt erfolgt per Ende des Kalenderjahrs durch
 - schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - Tod
 - Ausschluss
 - bei Kollektivmitgliedern ausserdem durch Auflösung bzw. Liquidation.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und weitere Persönlichkeiten, die sich um den Verein und/oder um das Quartier in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Organisation

8. Die Organe des Quartiervereins Oerlikon sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand drei Wochen vorher einberufen unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Publikation im Amtsblatt der Stadt Zürich.
10. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Erteilung der Décharge an die geschäftsführenden Organe
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle
 - Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
 - Auflösung des Vereins.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso können 15% der Mitglieder durch schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
12. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit (ausg. Pt. 14). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Geheime Wahlen können von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand kann die Stimmberechtigung anhand von Mitgliederverzeichnis und Personalausweis überprüfen.
13. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens bis Ende Januar einzureichen, Anträge an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
14. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
15. Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
16. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

17. Präsident/Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnen rechtsverbindlich für den Verein. Der Vorstand beschliesst über Bevollmächtigungen und Unterschriftenregelungen.
18. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor(inn)en und einem Ersatzrevisor/einer Ersatzrevisorin. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Vereinsrechnung mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
19. Vorstand, inkl. Präsident(in) sowie Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedoch werden sämtliche Spesen vergütet.

Finanzen

20. Die Einnahmen des Vereins bestehen vor allem aus
 - Mitgliederbeiträgen
 - Vergabungen, Spenden, Legaten
 - Beiträgen der Stadt Zürich
 - Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
21. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird per 31.12. abgeschlossen.
22. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Statutenänderungen sind an der Mitgliederversammlung zu traktandieren. Die Änderungsvorschläge sind mit der Einladung bekanntzugeben. Für den Beschluss von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. (Pt. 14)
24. Bei Auflösung des Quartiervereins Oerlikon (gemäss Pt. 14) soll das Vereinsvermögen während fünf Jahren für einen neu zu gründenden Verein mit analoger Zielsetzung in Reserve gehalten werden. Danach entscheidet der letzte Vorstand über die Vergabe der Mittel an gemeinnützige, soziale oder kulturelle Institutionen im Quartier.
25. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1934, geändert am 21. März 1968, am 9. April 1996 und am 15. April 2015. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2022 in Kraft.

Zürich-Oerlikon
1.4.2022